

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Stellung des Staatspräsidenten auf rechtsvergleichender Grundlage

Lang, Frieda

Innsbruck, [1924]

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika

Die Vereinigten Staaten

von Nordamerika.

Nach langen und blutigen Kämpfen um ihre Freiheit schlossen die Staaten Nordamerikas mit England am 19. April des Jahres 1783 den Frieden von Versailles, in dem die Unabhängigkeit der Staaten von der Herrschaft Englands dokumentiert wurde. 1). Jetzt galt es, die errungene Selbständigkeit dauernd zu sichern und das konnte ohne Zweifel durch einen festen Zusammenschluss der Einzelstaaten zu einem grossen Gesamtstaat geschehen.

Die Verfassungsform dieses notwendigen Staates zu bestimmen war nun nicht leicht, denn einerseits wollte kein Teilstaat auf seine Souveränität verzichten, andererseits sollte die künftige Verfassung eben ein festeres Band sein, als es der Kongress zur Zeit der Freiheitskämpfe war, eine Vereinigung von Vertretern der Staaten ohne verbindliche Vollmacht.

Besonders durch den Einfluss Alexander Hamiltons, der, gestützt auf die Ideen Montesquieus und Lafayettes in der Zeitschrift "Federalist" eine Reihe von Aufsätzen über die Verfassung veröffentlichte, kam schliesslich im Mai 1787

1). Siehe Freund, a.a.O. S.2f.

zu Philadelphia ein Verfassungsrat zusammen, dessen Ergebnis die in der Hauptsache heute noch bestehende Unionsverfassung war. 1). Den Einzelstaaten war ein gutes Stück Freiheit und ihre eigene Organisation gelassen, doch wurden sie alle zusammengehalten von der kraftvollen Hand eines einzigen Mannes, des Präsidenten.

Die Stellung, die in dieser Verfassung dem Unionspräsidenten zufiel, hatte als Vorbild die Person des englischen Königs. Und tatsächlich ist die Machtbefugnis des Präsidenten der Vereinigten Staaten eines Monarchen würdig. So fürchtete z.B. auch Franklin, die Verfassung sei zu monarchisch um sich auf die Dauer halten zu können. 2). Doch gab es auch genug Männer, die der Ansicht waren, die Verfassung sei vollkommen demokratisch. Eines ist sicher: man war allgemein überzeugt, dass man die Leitung der Vereinigten Staaten von Nordamerika unbedenklich in die Hand des hochverdienten George Washington legen könne, der auch tatsächlich zum ersten Pr. gewählt wurde. Und sicher hat auch die Person Washingtons dazu beigetragen, dass in Amerika ein Präsident an der Spitze des Staates steht, obwohl diese Einzahl gegen die Grundsätze der demokratischen Republik geht. Hätte man nicht den geeigneten, würdigen Mann vor Augen gehabt, der mit vollster Zustimmung des ganzen Volkes eine monarchengleiche Stellung innehaben konnte, wer weiss, ob man nicht das Staatshaupt aus einem Kollegium gebildet hätte? Sicher aber hätte man dem Pr. nicht eine

1). Siehe Freund, a.a.O. S.6.

2). Siehe Wandersleb, a.a.O. S.3.

so grosse Befugnis eingeräumt.

Die Grundlage dieser grossen Befugnis ist die Art u. Weise der Bestellung des Pr. Art. II §1 der Unionsverfassung bestimmt 1), dass der Pr. vom ganzen Volke gewählt wird. Wenn auch die Stellung des Pr. eine monarchenähnliche ist, so ist doch andererseits seine Wahl durch das Volk ein durchaus demokratischer Zug, eine Betonung des Gedankens der Volkssouveränität. Die Wahl erfolgt nicht direkt, sondern durch Wahlmänner, so nämlich, dass in jedem Teilstaat durch unmittelbare, allgemeine Volkswahl so viele Wahlmänner bestimmt werden, als dem betreffenden Staat Sitze in den gesetzgebenden Körperschaften der Union (Senat u. Repräsentantenhaus) zukommen. Bei der Wahl durch diese Wahlmänner, die schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln vor sich geht, muss einer der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, um als gewählt zu gelten. Hat keiner die erforderliche Mehrheit für sich, so wählt das Repräsentantenhaus durch Stimmzettel den Pr. aus den drei Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl aufweisen. Bei dieser Wahl haben alle Vertreter eines Staates zusammen nur eine Stimme. 2). Seit der Gründung der Union hat bisher bloss einmal (1825, bei der Wahl John Quincy Adams') das Repräsentantenhaus die Präsidentenwahl vorgenommen.

Gewählt kann jeder eingeborene Bürger der Union werden, der mindestens 35 Jahre alt u. seit mehr als 14 Jahren in den Vereinigten Staaten ansässig ist. 3).

- 1). Die Zitate der Unionsverfassung richten sich nach A. Rein, Die Verfassung der Vereinigten Staaten v. Nordamerika.
- 2). Unionsverf. Art. II §1.
- 3). Zusatzart. XII zur UV., Absatz 1. 25. Sept. 1804.

Die Amtsdauer des Pr. der Vereingt. Staaten ist mit vier Jahren bemessen. Bei der Beratung wurden Vorschläge bis zur Dauer von elf Jahren gemacht; da aber eine prinzipiell langjährige Amtsdauer eines an sich schon bevorzugten Organes dem Sinne einer demokratischen Republik widerspricht, einigten sich die Väter der Unionsverfassung schliesslich auf vier Jahre, liessen dafür aber eine Wiederwahl zu. Verfassungsmässig ist keine Grenze gegeben, wie oft eine Wiederwahl stattfinden darf. Doch hat der erste Pr., George Washington, eine zweite Wiederwahl abgelehnt u. seinem Beispiel folgte der dritte Pr., Thomas Jefferson. Seither ist es Gebrauch, dass eine Wiederwahl nur einmal stattfindet. 1). (In der Zeit von 1789-1900 ist die zweite Wahl eines Pr. sechsmal erfolgt).

Zugleich mit der Wahl des Pr. und auch auf die gleiche Weise geht auch die Wahl eines Vicepr. vor sich. 2). Ergibt sich beim ersten Wahlgang (durch die Wahlmänner) keine Mehrheit für einen der Kandidaten, so wählt der Senat den Vicepr. unter den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhielten. Für die Wählbarkeit zum Vicepr. gelten dieselben Bedingungen wie für die Erlangung der Präsidentschaft selbst. Die Amtsdauer beträgt hier ebenfalls vier Jahre. Ist der Pr. an der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt ohne weiters der Vicepr. an seine Stelle. Während der Tätigkeit des Pr. führt er den Vorsitz im Senat.

Art. II §1 der UV. bestimmt zum Schluss noch:
Ehe der Pr. mit der Ausübung seiner Amtsbefugnisse beginnt,

1). Siehe C. Walther, a.a.O. S. 73, Wandersleb, a.a.O. S. 16.
2). Zusatzart. XII der UV. Abs. 2. 25. Sept. 1804.

muss er einen Eid oder eine Versicherung ablegen in der er kund tut, dass er das Amt des Pr. der Vereingt. Staaten getreulich ausüben u. die Verfassung nach bestem Wissen und Können erhalten, schützen u. verteidigen will.

In den Aufgabenkreis eines Staatspr. gehört vor allem die Vertretung seines Staates nach aussen. Es hat sich im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten der Gebrauch gebildet, die einzelnen Staaten, auch wenn sie republikanisch organisiert sind, durch Einzelpersonen zu repräsentieren. Diese Funktion ist in jeder Republik dem Staatspräsidenten zugekommen, der ja allein eine Ausnahmstellung als Einzelperson inne hat. Der Pr. beglaubigt also die Gesandten seines Staates, empfängt die Vertreter fremder Staaten und schliesst im Namen des eigenen Staates Verträge ab.

So hat also auch der Unionspr. das Recht, seine Gesandten zu ernennen, doch ist er dazu an die Zustimmung des Kongresses gebunden. 1). Zugleich damit ist bestimmt, dass er beim Abschluss von Staatsverträgen an den Rat u. an die Zustimmung der qualifizierten Mehrheit des Senates gebunden ist.

Die Entscheidung über Kriegserklärungen steht in den Vereingt. Staaten laut Art. I § 8 Abs. 12 der UV. dem Kongress zu. Doch führt Hermann Wandersleb in seinem Werk "Der PR. in den Vereingt. Staaten, in Frankreich und im Deutschen Reiche" an, dass durch das Vorgehen des Pr. eine Lage geschaffen werden könne, die eine nachfolgende Kriegserklärung seitens des Kongresses unvermeidlich mache. So habe

1). UV. Art. II § 2 Abs. 2.

1845 Pr. Tyler gegen den Willen des Kongresses den Krieg mit Mexiko herbeigeführt. 1).

Während Kriegserklärungen von Senat u. Repräsentantenhaus gemeinsam beschlossen werden, bedürfen Friedensverträge wie alle übrigen Staatsverträge nur der Zustimmung des Senates.

Die Verfügung über die Wehrmacht steht dem Unionspr. allein zu, soweit sie im Dienste der Vereinigten Staaten verwendet wird. Zwar ist die Militärgesetzgebung dem Kongress vorbehalten, der lt. Verfassung (Art. I § 8 Abs. 13 ff.) die Armee u. eine Marine zu schaffen u. zu erhalten hat. Seine Macht beschränkt sich aber nur auf allgemeine, äussere Anordnungen, keinesfalls auf die innere Organisation oder gar die Verwendung. Dem Pr. steht der Oberbefehl nur fallweise zu, dann nämlich, wenn das gesamte Militär zum Zwecke der Dienstleistung für die Vereinigt. Staaten einberufen wurde. Nach Art. I § 8 Abs. 15 der UV. darf eine solche Einberufung nur erfolgen, um die Gesetze der Union zu vollstrecken, Aufruhr zu znterdrücken und

-
- 1). Ein weiteres eigenmächtiges Vorgehen, aus unserer Zeit, berichtet derselbe Verfasser in folgendem: "Im Weltkrieg beauftragte Wilson nach der Ankündigung des uneingeschränkten U-Bootkrieges durch die deutsche Regierung v. 31. Jänner 1917 selbständig den Staatssekretär, den deutschen Botschafter zu benachrichtigen, dass alle diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigt. Staaten und dem Deutschen Reiche abgebrochen seien, liess ihm die Pässe aushändigen u. setzte dann erst den Kongress in einer Ansprache am 3. Februar 1917 von diesem Schritt in Kenntnis. Am 2. August 1917 rief er dann den Kongress zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen und ersuchte ihn um den Beschluss zur Erklärung des Kriegszustandes mit Deutschland". (Wilson, das staatsmännische Werk des Pr. in seinen Reden. Herausgegeben von G. Ahrens, 1919, S. 157.

Angriffe zurückzuweisen. Während der übrigen Zeit steht das Militär jedes einzelnen Staates unter dem Befehl des eigenen Pr. oder Gouverneurs, dem auch die Organisation des ihm unterstellten Heeresteiles unterliegt.

Nach dem Gesetze vom 20. April, 1871 steht ferner dem Pr. das Recht zu, für die Zeiten innerer Unruhen u. Widersetzung allenfalls unter Verwendung der Wehrmacht den Ausnahmezustand zu erklären. Er suspendiert in einem solchen Falle z.B. die Habeaskorpusakte, die eine Grundlage der persönlichen Freiheit des amerikanischen Staatsbürgers bildet (darf doch nach ihr kein Bürger ohne gerichtliche Untersuchung in Haft gehalten werden).

Von grösster Bedeutung für die Machtstellung des Staatspr. ist das Verhältnis, in dem er zum Kabinett, zu den Ministern oder Staatssekretären steht. Dies ist nun wieder ein Punkt, an dem sich die grosse Selbständigkeit des Pr. der Vereinigt. Staaten offenbart: Da er seine Befugnis auf dieselbe Grundlage zurückführt wie das Parlament, nämlich direkt auf das Volk, ist es selbstverständlich, dass er, ohne vom Parlamente abhängig zu sein, nach freiem Ermessen seine Regierung bestimmen kann. 1). Der nächste Schritt ist die Möglichkeit, die Vorschriften für die Verwaltungsakte ohne ministérielle Gegenzeichnung erlassen zu können. Da die Ernennung u. Abberufung der Sekretäre ja ganz in der Hand des Pr. liegt, hätte eine unbedingte Gegenzeichnung praktisch nicht viel zu sagen.

1). C. Walther, a.a.O. S. 154/55.

Auf diese Weise ist auch die ungeheuer scheinende Macht des Pr., allein und unabhängig vom Parlament über die gesamte Wehrmacht verfügen zu können, zu erklären.

Der Tatsache, dass zwischen Parlament u. Sekretären keine Verbindung besteht, wird krass in der Bestimmung Raum gegeben, dass die Mitglieder der Regierung grundsätzlich nicht im Parlament erscheinen dürfen, nur dann, wenn sie ausdrücklich eingeladen werden u. auch dann nur für die Dauer derjenigen Verhandlungen, zu denen die Einladung erfolgte.

Das Recht der obersten Exekutive für die gesamte Union ist schwach ausgeprägt. Sie darf nur eingreifen, wenn die Behörden eines Teilstaates zum Schutze der Bevölkerung unfähig sind oder die Vernachlässigung der Bundespflichten eine Empörung Einzelner gegen die Union bedeuten kann. 1). Wie schwach die oberste Exekutive ist, ersieht man ohne weiters daraus, dass die Union nicht einmal ein Veto gegen ein verfassungswidriges Gesetz eines Einzelstaates einlegen könnte.

Zu den Rechten, welche den Pr. aller bestehenden Republiken zukommen, gehört auch die Ernennung u. Entlassung der obersten Beamten. - In den Vereingt. Staaten ernannt der Pr. alle höheren Beamten d.i. die, deren Aemter durch ein Gesetz geschaffen werden, die Gesandten u. auch die Richter, soweit die Art ihrer Bestellung nicht durch ein Gesetz anders bestimmt wird, auf den Rat und mit.Zustim-

1). Siehe Wandersleb, a.a.O. S.44.

mung des Senates. 1). Ueber die Entlassung der angestellten Beamten bestimmt die Verfassung nichts. Und doch ist gerade in den Vereingt. Staaten das ein äusserst wichtiges Recht, weil nur die Richter auf Lebenszeit angestellt sind u. die übrigen Beamten keinen Anspruch auf Auszahlung einer Pension besitzen. Schon im Jahre 1789 erregte diese Frage das Interesse des Kongresses u. manche Mitglieder des Senates stimmten dafür, bei der Entlassung der Beamten dieselbe Organisation ins Werk zu setzen wie bei ihrer Ernennung. Man einigte sich aber schliesslich dahin, dass das Recht der Entlassung der Exekutive allein zustehen solle, weil sie die alleinige Verantwortung für die Ausführung der Gesetze trage u. deshalb auch dazu ungeeignete Personen entfernen können solle. 2). - Der angeführte Grund erscheint nicht sehr stichhaltig. Denn wenn die Exekutive die alleinige Verantwortung für die Ausführung der Gesetze trifft u. daher sie aus sich heraus dazu ungeeignete Beamte entlassen können muss, weshalb bindet man sie dann bei der Ernennung dieser Beamten an den Rat u. die Zustimmung des Senates? Gewiss ist anzunehmen, dass durch dieses Verfahren die Auswahl strenger sein wird. Es sollte also von vornherein die Möglichkeit bestehen, nur würdige Beamte anzustellen. Sollten sie später die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllen, so ist doch anzunehmen, dass nunmehr auch der Senat seine Zustimmung zu ihrer Absetzung geben wird. Wo liegt aber andererseits die Sicherheit dafür, dass nicht jene

1). Art. II §2 Abs. 2 der UV.
2). Vergl. Wandersleb, a.a.O. S. 37.

Beamten, die ihre Anstellung nur dem Senat verdankten, von der Exekutive, vom Pr. bei nächster Gelegenheit wieder abgesetzt werden? Als die Angelegenheit im Kongress behandelt wurde u. die Frage der Selbständigkeit der Exekutive in diesen Punkte zur Abstimmung kam, waren im Repräsentantenhaus, das an der Frage sachlich ja nicht interessiert war, 34 Stimmen dafür, 20 dagegen. Im Senat herrschte Stimmengleichheit u. die Stimme des Vicepr., die nur in diesem Falle gilt u. eben den Ausschlag gibt, 1). entschied für die Selbständigkeit. 1867 kam, wenn auch gegen das Veto des damaligen Pr., ein Gesetz zustande, durch das die Amts-entlassung durch den Pr. von der Zustimmung des Senates abhängig gemacht wurde. Zwanzig Jahre später, im Jahre 1887 wurde unter dem Widerstreben des Senates infolge der politischen Verhältnisse das Gesetz wieder aufgehoben. 2).

Ein weiteres Recht, das regelmässig dem Staatshaupte zusteht, ist das, Begnadigungen, manchmal auch Amnestien zu erlassen. - Der Pr. der amerikan. Union kann aber eine Begnadigung oder Amnestie nur in solchen Fällen bestimmen, wo die Gesetze der Union selbst verletzt wurden. 3). Bei einem Vergehen gegen die Einzelstaaten sind für eine Begnadigung die Pr. der Teilstaaten, die Gouverneure, zuständig. Amnestien können vom Pr. der Union selbständig, ohne jede Beeinflussung durch den Kongress erlassen werden.

In jedem Staate steht das Staatshaupt

1). UV. Art. I §3 Abs. 4.

2). Siehe Freund, a.a.O. S. 143, auch Anmerkung 2.

3). UV. Art. II §3.

in einer bestimmten Beziehung zum Parlament, das besonders in der Republik als Träger der höchsten Gewalt an Bedeutung gewinnt.

Die Beziehungen des Staatspr. zum Parlamente kann man in Rechte formeller Natur u. solche mit materiellem Inhalt teilen. Wenn wir diese Einteilung für die Vereinigt. Staaten durchführen, so sehen wir folgendes. Unter den formellen Rechten steht die Befugnis des Pr., bei ausserordentlichen Gelegenheiten die Kammern, beide oder auch einzeln, einzuberufen. 1). Normaler Weise treten Senat u. Repräsentantenhaus ohne Einberufung durch den PR. an einem bestimmten Tag des Jahres zusammen. Ist eine Vertagung der versammelten Häuser nötig u. können diese selbst sich nicht über deren Zeit einigen, so bestimmt der Pr. die Dauer der Vertagung. 2). Möglichkeit, das Parlament aufzulösen ist dem Unionspr. nicht gegeben. Keine der drei Gewalten sollte übermächtig werden.

Nun die Rechte materiellen Inhalts. Da ist vor allem der Einfluss auf die Gesetzgebung zu nennen.

Ausdrückliches Recht der Initiative steht dem Unionspräsidenten keines zu, doch hat er indirekt die Möglichkeit, gesetzgeberische Massnahmen anzuregen. Es ist jetzt üblich, dass der Pr. bei Eröffnung des Kongresses u. manchmal auch noch während des Jahres diesem eine schriftliche Botschaft sendet, in der er Massregeln, die er für gut u. notwendig hält, dem Senat zur Beratung empfiehlt. Die Botschaft wird

1). UV. Art. II § 3.

2). UV. Art. II § 2 Abs. 1.

begleitet von Berichten aus den verschiedenen untergeordneten Verwaltungsdepartements, denen so ebenfalls Gelegenheit gegeben ist, Gesetzesanregungen zu machen. Freilich setzen die Wünsche des Pr. nicht sofort den ganzen Gesetzgebungs-^{bu}apparat in Bewegung, wie dies bei der Initiative der Fall wäre; dafür hat der Unionspr. trotz des streng durchgeführten Grundsatzes der Gewaltenteilung ziemlich Einfluss auf den Gang der Gesetzgebung. Das geht auf folgende Weise vor sich:

Der Pr. sowie die Mitglieder des Kongresses werden durch dieselbe Wahlorganisation gewählt. Das hat zur Folge, dass der Pr. jener Partei angehört, die im Kongress die Mehrheit besitzt. Gesetze werden nun nicht vom ganzen Kongress geschaffen sondern durch dessen Ausschüsse vorbereitet. Diesen Ausschüssen steht das Recht zu, ihnen genehme Personen zu hören. Sie machen durchwegs davon Gebrauch, die Meinungen der Staatssekretäre werden regelmässig eingeholt und auf diese Weise wirkt die Exekutive, letzten Endes der Pr., auf die Beratung der Gesetze ein. 1).

Gegen einen von den gesetzgebenden Organen gefassten Gesetzesbeschluss ist dem Unionspr. ebensowenig wie irgend einem anderen Staatspr. die Macht gegeben, ihn gegebenenfalls zu verhindern, sein Zustandekommen unmöglich zu machen. Zwar wird jeder Gesetzesbeschluss ihm ~~vor~~ zur Unterschrift vorgelegt u. wird regelmässig dadurch zum Gesetz, behält ihn aber ein Pr. länger als zehn Tage ohne

zu

1). C. Walther, a.a.O. S.27.

zu unterschreiben u. ist die Sitzungsperiode des Parlaments nicht inzwischen abgelaufen, so wird der Beschluss auch ohne seine Unterschrift Gesetz. Innerhalb dieser zehn Tage besitzt des Pr. das sog. Vetorecht. Diese Bezeichnung, die, wie Freund bemerkt 1), der Gesetzessprache unbekannt ist u. sich nur im Sprachgebrauch eingebürgert hat, verspricht eigentlich mehr als sie halten kann. Denn in Ausübung des Vetorechtes kann der Pr. das Zustandekommen eines Gesetzes durchaus nicht unbedingt verhindern. Er kann nur - meist unter Angabe von Gründen - vom gesetzgebenden Körper eine erneute Beratung u. Abstimmung verlangen, für die aber nicht einmal überall schwerere Bedingungen festgesetzt sind als für die erste Abstimmung. Der wiederholte Beschluss wird auch gegen den Willen des Staatspr. Gesetz. - In den Vergt. Staaten ist für die zweite Abstimmung Zustimmung der Zweidrittelmehrheit notwendig. Der Gesetzesbeschluss wird dabei ohne weiteres ohne Unterschrift des Pr. Gesetz. 2).

Damit ein Gesetzesvorschlag allgemein gültiges Gesetz werde muss ihm die Sanktion d.i. der Gesetzesbefehl erteilt werden. Das Recht dazu muss logischer Weise demselben Organ zustehen, das die Gesetzgebung vornimmt. 3).

Damit ein Gesetz Gültigkeit hat u. angewendet werden kann, muss es zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Es muss ausgefertigt, promulgiert u. publiziert werden. - Diese Aufgaben stehen in der Union immer demjenigen

-
- 1). Freund, a.a.O. S.114, Anmerkung 1.
 - 2). " S.113,114.
 - 3). C.Walther, a.a.O. S.127.

Staatssekretär zu, in dessen Fach das betreffende Gesetz schlägt. Er besorgt die Ausfertigung d.h. er prüft das verfassungsmässige Zustandekommen des Gesetzes u. stellt seinen authentischen Text fest. Er gibt weiters die Anordnung zur Veröffentlichung der Gesetze, die nach jeder Session in Buch- oder Broschürenform erscheinen. 1).

In einigen Republiken ist dem Staatshaupt laut Verfassung das Verordnungsrecht gegeben d.h. es ist ihm die Möglichkeit übertragen, innerhalb eines bestimmten Kreises selbständig verbindliche Bestimmungen zu erlassen. Dieses Recht steht dem Pr. der Vereinigt. Staaten aber nicht zu.

Was die Verantwortlichkeit des Pr. anbelangt, so unterscheidet er sich als Staatshaupt dadurch vom Monarchen. Denn der Staatspr. unterliegt der Zivilrechtlichen sowie der strafrechtlichen Verantwortung.

Lt. Art.I §6 Abs.1 der Verfassung der Union darf ihr Pr. (ebensowenig wie die Senatoren) während der Ausübung seines Amtes verhaftet werden. Auch seine strafrechtliche Verfolgung darf nur im Anschluss an eine Verurteilung im Staatsanklageverfahren erfolgen. Die Staatsanklage gegen ihn wird nur "wegen Verrats, Bestechung und anderer grosser Verbrechen u. Vergehen" erhoben, 2), u.zw. vom Repräsentantenhaus, während der Senat über den Angeklagten urteilt. Zur Verurteilung ist nach Art.I §3 Abs.6 der UV. die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatoren

1). Siehe C.Walther, a.a.O. S.128 ff.

2). UV. Art.II §4.

erforderlich. Die Strafen, die durchaus nicht strafrechtlichen Charakter an sich tragen, bestehen in Enthebung aus dem Amt, möglicherweise mit der Unfähigkeit, irgend ein Bundesamt zu bekleiden. Der nächste Absatz des §3. bestimmt ausserdem, dass der Verurteilte auch noch der gerichtlichen Anklage, dem Prozess, der Verurteilung u. Bestrafung nach dem Gesetze unterworfen sein soll.

Und nun zur Beendigung der Präsidentenstellung. Da die Wahl von vorneherein auf eine bestimmte Zahl von Jahren erfolgt, ist dadurch die grundsätzliche Dauer seiner Amtsfunktion bereits gegeben. Doch kann aus verschiedenen Gründen z.B. Tod, andauernde Krankheit, Unfähigkeit das Amt weiter zu bekleiden u.s.w. eine vorzeitige Erledigung der Präsidentenstelle eintreten. Nach der amerikanischen Verfassung rückt in einem solchen Falle der Vicepr. an die freigewordene Stelle vor u. führt das Amt so lange, als es der Pr. selbst getan hätte. 1). Bei der nächsten Wahl der Senatoren wird wieder ein Präsident gewählt.

Wir erkennen ohne weiters, dass, gemessen an der von uns getroffenen Einteilung, die Union ausgesprochen den Typus einer plebiszitären Präsidentschaftsrepublik verkörpert.

1). UV. Art. II §4.